

**III-199** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XX. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für Inneres  
Beilage zur Zahl 76.201/328-IV/11/a/99

# **B e r i c h t**

**zur Entschließung des Nationalrates  
E 177-NR/XX.GP vom 10. Mai 1999  
betreffend Folgerungen aus dem tragischen Tod  
des Schubhäftlings Marcus O.**

**Zu Punkt 1.:**

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Todes des Schubhäftlings Marcus Omofuma habe ich die Sicherung einer lückenlosen Aufklärung durch sofortige Einschaltung der Staatsanwaltschaft angeordnet. Damit werden eine vom Bundesministerium für Inneres unabhängige Feststellung des Sachverhaltes sowie erforderliche strafrechtliche Konsequenzen gewährleistet.

Dementsprechend hat die Bundespolizeidirektion Wien die Umstände des Abschiebevorganges des Marcus Omofuma in Form einer **Sachverhaltsdarstellung am 03. Mai 1999 der Staatsanwaltschaft Wien** bekanntgegeben.

Nunmehr ist beim Landesgericht Korneuburg unter Zahl: 37 Vr 886/99, Ur 169/99 eine gerichtliche Voruntersuchung gegen die Kriminalbeamten J.B., J.R. und A. K. wegen des Verdachtes gemäß § 312 Abs. 1 und 3 StGB anhängig.

**Zu Punkt 2.:**

Am 07. Mai 1999 hat die Bundespolizeidirektion Wien als Dienstbehörde der den Abschiebeversuch durchführenden Beamten eine **Disziplinaranzeige** an die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres erstattet. Hierbei hat sie - nach Darstellung des Sachverhalts - die Ansicht vertreten, dass die Vorgangsweise der beteiligten Beamten jedenfalls eine Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten gemäß § 43 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 darstelle. Die Beamten wurden sofort von ihrer Tätigkeit im Fremdenpolizeilichen Büro abgezogen und dem Büro für Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung zur Dienstleistung zugewiesen.

Die weisungsfreie Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres hat am 18. Mai 1999 den Beschluß gefasst, ein Disziplinarverfahren gemäß § 123 Abs. 1 BDG einzuleiten und das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens zu unterbrechen. Weiters hat sie die betroffenen Beamten mit Bescheid vom 20. Mai 1999, Zahl: 29/30/31-19-DK/6/99, wegen des Verdachtes der Verletzung der Dienstpflichten gemäß § 43 Abs. 1 und 2 iVm § 112 Abs. 3 BDG 1979 **vom Dienst suspendiert**. Beide diesbezüglichen Bescheide sind mittlerweile in Rechtskrafte erwachsen.

**Zu Punkt 3:**

Der Vorschlag nach Einrichtung eines **Menschenrechtsbeirates** als unabhängiges Gremium zur Überprüfung und Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte hatte bereits in die dem Nationalrat seit Oktober 1998 vorliegende Regierungsvorlage der Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz 1479 der Beilagen StenProt. XX. GP Eingang gefunden.

Auf die Notwendigkeit von raschen Verbesserungen im Menschenrechtsbereich ist zuletzt - nicht nur als Reaktion auf den Tod eines Menschen während seiner Abschiebung - vielfach öffentlich hingewiesen worden. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer noch intensiveren Auseinandersetzung der Sicherheitsexekutive mit den Menschenrechten und einer laufenden Überprüfung der exekutiven Tätigkeit aus dem Blickwinkel der Menschenrechte habe ich das

Inkrafttreten der gegenständlichen gesetzlichen Regelung zur Einrichtung des Menschenrechtsbeirates nicht abwarten wollen, sondern den Menschenrechtsbeirat bereits mit der Menschenrechtsbeirat-Verordnung, BGBl. II Nr. 202/1999, eingerichtet. Den Text dieser Verordnung habe ich sämtlichen Fraktionen des Nationalrates bereits zugeleitet.

Wie ich in der Sondersitzung vom 10. Mai 1999 ausgeführt habe, sehe ich meine politische Aufgabe und moralische Verpflichtung auch darin, alles in meiner Macht Stehende zu tun, rasch geeignete Maßnahmen zu setzen, die nicht nur helfen, die Umstände dieses Falles vollständig aufzuklären, sondern auch eine Wiederholung zu verhindern.

Nach Inkrafttreten der Verordnung wurden daher am 5. Juli 1999 die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates für die erste Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Mit Schreiben vom 9. Juli 1999 habe ich den Menschenrechtsbeirat ersucht, die im Zusammenhang mit dem Tode des Marcus Omofuma gegen die Sicherheitsexekutive erhobenen Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu überprüfen. Die Empfehlungen samt deren Begründung, die der Menschenrechtsbeirat im Zusammenhang mit dieser Überprüfung erstattet, sowie eine Darstellung der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen, werden jedenfalls im Sicherheitsbericht veröffentlicht werden.

Diese Verordnung kann allerdings nur als Zwischenstufe bis zum Inkrafttreten der vom Ausschuß für innere Angelegenheiten bereits behandelten Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz gesehen werden.

Der zur Regierungsvorlage einer SPG-Novelle 1998 eingebrachte Abänderungsantrag, welcher im Ausschuß für innere Angelegenheiten am 30. Juni 1999 beschlossen wurde, spiegelt die mittlerweile in dieser Frage geführte Diskussion wieder und geht dabei über den Vorschlag des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) in doppelter Hinsicht hinaus: Zum einen wird die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates inhaltlich nicht auf die Prüfung der Situation angehaltener Menschen unter dem Aspekt ihrer menschenwürdigen Behandlung (Art. 3 EMRK) beschränkt sein, sondern - nach vom Beirat festgelegten Prioritäten - alle Aspekte der Menschenrechte im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive umfassen können.

Zum anderen ist der Menschenrechtsbeirat nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Mißstände aufzuzeigen, sondern wird darüber hinaus eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um mir auf Grundlage dieser Arbeit Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl Aspekte der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen werden.

**Im Hinblick auf die rechtsstaatliche Bedeutung der Institution des Menschenrechtsbeirates für die Gewährleistung einer menschenrechtskonformen Sicherheitsexekutive, appelliere ich an das Hohe Haus, dem Gesetzesentwurf in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten seine Zustimmung zu erteilen.**

**Zu Punkt 4.:**

Hinsichtlich jener organisatorischer Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass jene Beamten, die eine Abschiebung vorzunehmen haben, entsprechend ausgerüstet und psychologisch betreut sind, teile ich mit, dass mit Erlaß vom 28. Mai 1999, Zahl 19.250/42-GD/99, **umfassende Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege mit Linienflugzeugen erlassen** wurden.

Diese Richtlinien sind einerseits von der Absicht getragen die Umsetzung behördlicher Entscheidungen sicherzustellen. Andererseits sollen sie helfen einen notwendigen Ausgleich mit den Menschenrechten Betroffener herbeizuführen.

Abschiebungen auf dem Luftwege dürfen ausschließlich durch entsprechend ausgebildete und geschulte Beamte (vor allem des Gendarmerieeinsatzkommandos, von Angehörigen der Sondereinsatzgruppen, der mobilen Einsatzkommanden sowie der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien) durchgeführt werden. Diese Beamten haben zur Vermeidung von Konflikten und zur Entspannung der Situation mit dem abzuschiebenden Fremden rechtzeitig Kontakt aufzunehmen und diesen für den Abschiebevorgang in psychologischer Hinsicht vorzubereiten.

Zur Gewährleistung dieser überaus schwierigen Aufgabe wurde für 41 Beamte der Bundespolizei und 56 Beamte der Bundesgendarmerie - unabhängig von der Qualifikation aufgrund des Anforderungsprofils ihrer bisherigen Tätigkeit und des ohnehin vorhandenen psychologischen Trainings - eine einwöchige Spezialausbildung für Luftabschiebungen eingerichtet. Ein gewichtiger Teil dieser berufsbegleitenden Fortbildung beinhaltet eine Vermittlung von interkultureller Kommunikation und Situationssimulationen von Risikoabschiebungen. Die Mitwirkung des psychologischen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres ist in diesem Themenblock als notwendiger und wichtiger Bestandteil vorgesehen. Diese Spezialausbildung wird regelmäßig wiederholt, um den Ausbildungsstandard unabhängig von Personalfuktuationen jederzeit gewährleisten zu können.

Darüberhinaus dient die, bei jeder Abschiebung auf dem Luftwege längstens 24 Stunden vor dem Abflug vorzunehmende Untersuchung des Fremden durch einen Amtsarzt einerseits wesentlich der Sicherheit des Schubhäftlings, andererseits bildet sie Grundlage für den Wissenstand über den Gesundheitszustand des abzuschiebenden Menschen und somit der Entlastung der Beamten.

Eine weitere Entlastung der Beamten bildet die Mitwirkung der zur Flughafenüberwachung zuständigen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle sowie ein klares Weisungs- und Leitungsverhältnis durch ausdrückliche Bestimmung eines Kommandanten für die Begleitung der Luftabschiebung. Schließlich werden den Beamten Dienstpässe sowie für unvorhersehbare Barauslagen während des Abschiebevorganges ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

**Zu den Punkten 5. und 6.:**

Hinsichtlich Initiativen betreffend die Herbeiführung eines gemeinsamen europäischen Standards sowie der Möglichkeit der Kooperation mit anderen EU-Mitgliedsstaaten bei der Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftweg teile ich mit:

Einerseits wird innerhalb der EU seit geraumer Zeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen, wie zum Beispiel CIREA, CIREFI und der Gruppe „Rückführung“, ein breiter Dialog und intensiver Erfahrungsaustausch zur Thematik der Rückführungen betrieben. Damit soll unter anderem eine Basis für die Verwirklichung zukünftiger Projekte auf europäischer Ebene in diesem Bereich geschaffen werden.

Andererseits habe ich während der österreichischen EU-Präsidentschaft eine internationale Migrationskonferenz initiiert. Diese Konferenz war durch die Tätigkeit der verschiedenen Arbeitsgruppen neben allgemeinen migrationspolitischen Problemstellungen vor allem vom Aspekt der besseren zukünftigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abschiebung von Fremden getragen.

Darüberhinaus habe ich als unmittelbar und kurzfristig zu treffende Maßnahmen bereits mehrfach mit den maßgeblichen Vertretern anderer Mitgliedsstaaten der EU das **Ziel der Erreichung von gemeinsam durchzuführenden Abschiebungen** diskutiert. Dieser Dialog hat bis dato leider noch keine konkreten Ergebnisse gezeitigt.

Schon allein im Hinblick auf die Tatsache, dass im Zeitraum vom April 1995 bis Ende Mai 1999 insgesamt rund 13.700 Menschen auf dem Luftweg aus Österreich abgeschoben wurden und bei diesen Abschiebungen in bestimmte Länder nicht immer die gleichen Fluglinien in Anspruch genommen werden können, sehe ich in diesem Bereich noch dringenden Handlungsbedarf.

Zur Erreichung dieser Ziele liegen meine Bestrebungen vor allem darin, mit den Nachbarstaaten Deutschland und der Schweiz in konkrete Verhandlungen über gemeinsam durchzuführende Abschiebungen zu treten.